



Berufsverband der
Kinder- und Jugendärzte
Nordrhein und Westfalen-Lippe



KINDER.
HERZ.
MEDIZIN.

Zur Vorlage bei den Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen

Kinder- und jugendärztliche Praxen werden immer wieder um die Ausstellung verschiedenster Atteste/Bescheinigungen gebeten, die oft auf eigenen „Hausregeln“ der anfordernden Einrichtungen oder der Träger basieren.

Das Ausstellen dieser Atteste/Bescheinigungen bedeutet eine zusätzliche organisatorische aber auch finanzielle Belastung für die Eltern und verbraucht Praxiszeit, die dringend für unsere primäre Aufgabe der Krankenversorgung benötigt wird.

Bei zunehmendem Mangel an Kinder- und Jugendärzt:innen und steigender Arbeitsbelastung in den Praxen beschränken wir uns darauf, nur Atteste/Bescheinigungen auszustellen, die medizinisch notwendig und gesetzlich vorgeschrieben sind.

Dazu zählen nicht:

- **Atteste vor Aufnahme in Kindergärten/Kindertagesstätten etc.**
Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW regelt in § 12 Absatz 1, dass die Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes („Gelbes Heft“) ausreichend ist. Eine körperliche Untersuchung auf z.B. Infekt- und/oder Läusefreiheit ist nicht vorgesehen.
- **„Krankschreibungen“ von Schulkindern nach drei (o.a.) Tagen Krankheitsdauer**
Unter § 43 des Schulgesetzes NRW wird vorgegeben, dass die Eltern die Schule informieren. Dies gilt unabhängig von der Anzahl krankheitsbedingter Fehltage und auch für Klassenarbeits- und Klausurtag; ausgenommen sind lediglich Abschlussprüfungen wie z.B. das Abitur (APO-GOST § 23 (2)). Ein (amts)ärztliches Attest ist nur bei „begründeten Verdachtsfällen“ (z.B. Schulabsentismus) vorgesehen und auf Ausnahmefälle zu beschränken.
- **Bestätigungen über das Vorliegen oder Ausheilen von Infekten**
Bei sehr wenigen Krankheiten wie z.B. der Meningokokken-Meningitissteine „Meldung“ und/oder „Gesundschreibung“ gesetzlich vorgesehen. Dies wird im Infektionsschutzgesetz unter §§ 6, 33 und 34 geregelt. Die lokalen Gesundheitsämter können nach § 34 Abs. 7 hiervon abweichende Regeln erlassen. Keine Attestpflicht gibt es z.B. für banale Atemwegsinfektionen, Bindehautentzündungen, Hand-Fuß-Mund-Krankheiten, etc.
- **Bescheinigungen über durchgeführte Masern-Impfungen**
Das Masernschutzgesetz sieht unter § 20(9) 1. vor, dass die Vorlage des Impfausweises als Nachweis ausreichend ist. Ein ärztliches Attest ist nicht zwingend vorgesehen.

Quellen: Gesetzestexte; E-Mail-Kommunikation mit den NRW-Ministerien für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI), Schule und Bildung (MSB) und Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS)

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation!

Die Kinder- und Jugendärzt:innen in NRW



Information zu Attesten für die Schule!

Dieses Merkblatt bestätigt weder einen Arztbesuch noch eine Krankheit, es wird in zahlreichen Praxen zur Information der Eltern und der Schulen ausgegeben!

Bei Fehlzeiten aufgrund von Krankheiten besteht unabhängig von der Erkrankungsdauer **keine gesetzliche oder medizinische Notwendigkeit für ein Attest.**

Die Entschuldigungen für Fehlzeiten werden nach dem Schulgesetz NRW ausdrücklich von den Eltern vorgenommen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sind hiervon Ausnahmen vorgesehen. Es gilt somit § 43 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW. Die gesetzliche Grundlage kann auch nicht von Lehrer:innen oder Schulen auf eigenen Wunsch oder weil es so bequem ist außer Kraft gesetzt werden oder durch andere Regelungen ersetzt werden.

Die meisten Ärzt:innen empfinden es als Missbrauch ihrer medizinischen Tätigkeit, wenn überflüssige Praxistermine für Atteste von Schulen eingefordert werden und gleichzeitig wirklich erkrankte Kinder aufgrund des Arztmangels teilweise keine Versorgung mehr erhalten. Wir fordern Lehrer:innen und Schulleitungen daher ausdrücklich auf, entsprechende Regelungen an den Schulen so zu ändern, dass Atteste entfallen können und die Anforderung von Attesten auf das absolut Notwendigste zu beschränken.

Sollte aus Sicht der Schule im Einzelfall ein Attest tatsächlich benötigt werden, benötigen die betroffenen Schüler:innen in Zukunft eine individuelle und begründete Bescheinigung der Schulleitung über die Attestpflicht für die jeweilige Fehlzeit. Die Angabe einer pauschalen Attestpflicht oder der Verweis allein auf umfangreiche Fehlzeiten kann nicht berücksichtigt werden. Vielmehr ist darzulegen, warum eine Entschuldigung der Eltern nicht ausreichend glaubwürdig ist, die Fehlzeit zu entschuldigen und warum somit ein Termin in der pädiatrischen Praxis zur Überprüfung unumgänglich ist.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und ihre Kooperation

Die Kinder- und Jugendärzt:innen in NRW

§43 SchulG – Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(2) Ist eine Schülerin odereinSchüler durchKrankheit oderausanderen nichtvorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.



Liebe Patient:innen, liebe Eltern/Erziehungsberechtigte,

bei krankheitsbedingten Fehltagen in der Schule genügt bundesweit als Entschuldigung prinzipiell ein elterliches Attest, nachzulesen z.B. im Schulgesetz NRW §43 (2), Schulordnung RLP §37 (1), Kirchliches Schulgesetz des Erzbistums Köln §16 (1), u.a. Besteht im Einzelfall ein "begründeter Verdachtsfall", kann die Schule ein (amts)ärztliches Attest anfordern/einholen. Hierzu lassen Sie bitte die Schule den unteren Abschnitt dieses Schreibens ausfüllen.

Herzliche Grüße

Ihre Kinder- und Jugendärzt:innen NRW

Anforderung eines (amts)ärztlichen Attests

Das elterliche Attest ist nicht ausreichend. Es besteht der begründete Verdacht, dass das elterliche Attest über das krankheitsbedingte Fehlen nicht der Wahrheit entspricht.

Name der/des Schüler:in:

fehlend am/von – bis:

Begründung des Verdachts:

Die Eltern haben der Weitergabe der Begründung widersprochen.

Notwendig ist die Vorlage eines ärztlichen Attests durch die/den

Amtsärzt:in.

Kinder- und Jugendärzt:in/Hausärzt:in.

Durch kinder- und jugendärztliche/hausärztliche Tätigkeit entstehende Kosten werden nicht von den Krankenkassen übernommen und nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnet. Die Abrechnung erfolgt nach den Gepflogenheiten der/des durchführenden Ärzt:in. Die Kosten sollen übernommen werden von

der Schule.

den Eltern.

.....
Datum, Unterschrift, Name in Druckbuchstaben, Stempel/Siegel der Schule